

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXXXVIII.

Bern, 1. März 1800. (10. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Februar.

(Fortsetzung.)

Smär. Heute geht uns die Sache so wenig an als gestern, und die Vollziehungscommission, die an die Stelle des Direktoriums trat, ist berechtigt ihre Beamten da zu nehmen, wo sie will: Schon mancher rechtschaffene Statthalter ist entsetzt worden, ohne daß wir uns in das Geschäft mischten: Man weise diese Bittschrift der Vollziehung zu.

Benkler weist nichts anders von Pfeningern, als daß er vor einem Jahr im Kanton Baden alles Lob eingearndet hat: Er stimmt Kellstabs letztem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Wollishofen im Kanton Zürich wünscht wegen ihrer trauvigen Lage von den Abgaben befreit zu werden.

Kellstab fodert Mittheilung an die Vollziehung, in der Hoffnung, daß sie dieser gedrückten Gemeinde so viel möglich Erleichterung verschaffen werde.

Cartier folgt, und freut sich, daß Kellstab noch so viel Zutrauen in die Vollziehung hat.

Der Antrag wird angenommen.

Das Distriktsgericht von Staffisburg fodert Auskunft, ob die Holzfrevel und die unerlaubten Tänze durch die Municipalitäten oder die Distriktsgerichte zu beurtheilen und zu straffen haben.

Dieser fodert Untersuchung durch eine Commission.

Cartier fodert über die Frage wegen Holzfrevel Vertagung bis nach Behandlung des Gutachtens, und Tagesordnung über die zweite Frage, welche im Municipalgesetz beantwortet ist.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Kantonsgericht Oberland fodert baldige Holzgesetze. An die bestehende Commission gewiesen.

Grafenried im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschrift der Hintersäßen von Belp, die sich klagen, willkürlich für eine Armensteuer angelegt worden zu seyn, zur Tagesordnung zu gehen, auf den 7. § des Bürgerrechtsgesetzes vom

13. Febr. 99 begründet, weil laut näherer eingezogener Erläuterung diese Steuer ganz gesetzlich ist. — Die Dringlichkeit wird erklärt.

Legler folgt, bemerkt aber, daß es höchst nothwendig wäre, allgemeine Gesetze über die Armenversorgung zu machen, weil nun in vielen Gegenden die Hintersäßen Armensteuern zahlen, ohne im Nothfall selbst unterstützt zu werden.

Cartier stimmt Leglern bei, und will daher noch dem Beschluß beifügen, daß dann die armen Hintersäßen auf gleiche Art betrachtet werden sollen.

Deloës stimmt zum Gutachten und glaubt, jetzt wäre jede andere Anordnung hierüber sehr nachtheilig.

Grafenried. Wenn Cartier das Gesetz vom 13. Febr. 99 ganz gelesen hätte, so würde er weder Einwendungen noch Zusätze gemacht haben: Er beharrt auf dem Gutachten.

Fierz stimmt Cartiers Meinung bei, weil er glaubt, dieselbe sey ganz dem Gesetz angemessen, und weil die alten Mißbrauche durchaus nicht beibehalten werden sollen.

Secretan. Es ist freilich eine Ungerechtigkeit, daß zuweilen einer zu Unterhaltung von Armen beiträgt, ohne im Nothfall selbst etwas zu erhalten, allein gegenwärtig würden wir die fürchterlichste Unordnung in die meisten Gemeinden hineinbringen, wenn wir diesen Mißbrauch nicht bestehen lassen wollten: ich stimme zum Gutachten.

Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Cartier im Namen der Weidrechtscommission trägt darauf an, in den Vorschlag Bourgeois über die Aufhebung des Weidrechts nicht einzutreten, sondern denselben auf den Kanzleirath zu allgemeiner Einsicht zu legen und dagegen das Commissionalgutachten weiter fort zu behandeln.

Bourgeois bedauert, daß die Commission ihm nicht das Zutrauen erwies, ihn zu Behandlung dieses Gegenstandes einzuladen, indem er überzeugt ist, daß die Methode der Commission nicht anwendbar ist, da hingegen sein Vorschlag mehr mit der ehemaligen sehr zweckmäßigen Berner Verordnung vom No. 1771 übereinstimmt. Er behält sich das Recht vor, bei

Behandlung des Gutachtens seine Einwendungen anzubringen.

Deloës stimmt der Commission bei, deren Antrag angenommen wird.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft:

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 11ten Weinmonat 1799 verordnet, daß die Agenten und ihre Gehülfen in Zukunft aus den Municipalbeamten gewählt werden sollen. Es fñhret also für die letztern nothwendig die Verpflichtung mit sich, eine solche Stelle, wenn sie ihnen übertragen wird, anzunehmen. Allein diese Zwangspflicht ist nicht bestimmt im Gesetze ausgedrñckt, und dadurch halten sich die Municipalbeamten in verschiedenen Gemeinden für berechtigt, die Agentenstellen, zu denen sie berufen werden, von sich abzulehnen. Sie glauben dieß um so viel eher thun zu dürfen, da sie bei der Ueberrnahme der Municipalstellen keine Verpflichtung dieser Art voraussehen konnten und geben die den Agenten obliegende Steuerbeziehung, die bei einer unverhältnißmäßigen Entschädigung häufige und unangenehme Geschäfte mit sich bringt, als einen Hauptgrund ihrer Weigerung an. Wenn gleich diese Betrachtungen einige Rücksicht zu verdienen scheinen, so ist hingegen die Vorschrift des Gesetzes für die Unterstatthalter so bindend, daß sie auch bei wenigern Schwierigkeiten, durch freiwillige Annahme ihre Agenten bestellen zu können, sich die Wahl derselben außer dem Mittel der Municipalitäten keineswegs erlauben dürfen.

Der Vollziehungsausschuß ladet Euch daher, Bürger Gesetzgeber ein, dieses Hinderniß des öffentlichen Dienstes, das ihm von mehreren Kantonen her einberichtet wird, zu heben, indem Ihr entweder das Gesetz vom 11ten Weinmonat anders modificiert, oder demselben die ausdrückliche Bestimmung hinzusetzt, daß derjenige Municipalbeamte, welchen die Wahl des Unterstatthalters zur Agentenstelle beruft, auch zur Annahme derselben verpflichtet sey.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen; in die Commission werden geordnet: Secretan, Graf und Kellstab.

Die Fortsetzung des Forstgutachtens wird in Beratung genommen.

§ 28. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 29. Secretan. Es ist eine weit einfachere Methode hierüber nothwendig, und zu diesem Ende hin ist eine Taxe aller Holzarten und ihrer verschiedenen Größen erforderlich; ich habe hierüber der Commission meine Gedanken schriftlich mitgetheilt, und

sodere meine Schrift zurück, um sie der Versammlung vorzutragen.

Cartier. Der Vorschlag den Secretan der Commission eingab, beruht auf den Friedensrichtern, welche wir noch nicht haben; übrigens ist eine solche allgemeine Holztaxe unausführbar. Doch da diese Verbalprozesse, die über die Holzfrevel gefodert sind, etwas weitläufig ausfallen möchten, so fodere ich hierüber Rückweisung an die Commission, zur Vereinfachung ihres Vorschlags.

Secretan. Die allgemeine Holztaxe ist mißverstanden worden: jede Gemeinde oder Verwaltungskammer kann zum voraus eine solche Taxe verfertigen, damit dann keine besondere Schätzung mehr erforderlich sey; ich fodere auch Zurückweisung an die Commission.

Carrard. Wir müssen bei den Holzfrevelprozeduren drei Gegenstände unterscheiden: 1. Der begangene Frevel selbst; hierüber ist das Zeugniß der Bannwarten als vollgültig anerkannt. 2. Die Person des Frevelers; diese ausfindig zu machen, hat etwas mehr Schwierigkeiten: ist der Thäter auf der That erwischt worden, so ist das Zeugniß des Bannwarten hinreichend; ist aber dieses nicht der Fall, so sehe ich nicht, wie eine kürzere Prozedur vorgeschlagen werden kann, als die des Gutachtens; doch da die Taxirung des Holzes zum voraus vielleicht zweckmäßig seyn könnte, so stimme ich für Zurückweisung an die Commission.

Secretan beharret.

Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Adam Behrlin, von Frauenfeld, im Thurgau, fodert Begnadigung von einem Criminalurtheil.

Diese Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Jomini, im Namen einer Commission, trägt darauf an, der Vollziehung zu gestatten, einen kleinen Theil eines Gartens des Zollhauses zu Tfferten zu verkaufen.

Der Antrag wird angenommen.

Erlacher, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, in dem er alles Hausiren, bei Strafe der Confiskation der Waaren, in der ganzen Republik verbieten will.

Cartier fodert Niederlegung auf den Kanzleischisch für 6 Tage.

Erlacher fodert Dringlichkeit, weil wir sobald möglich die Hausirer und alle diese gefährlichen Menschen, die uns die innere Industrie töden, abschaffen müssen.

Das Gutachten wird für 2 Tage auf den Kanzleischisch gelegt.

Grosser Rath, 22. Februar.

Präsident: Carrard.

Arb erhält für 10 Tage Urlaub.

Fizi. Die Commission der Zehen hat schon einige male Gutachten vorgelegt, und sie scheint gute Absichten zu haben, darum fodere ich auf nächste Woche wieder einmal ein Gutachten.

Ruhn. Schon hätte die Commission über das Kriegswesen einen Bericht ertheilt, wenn nicht von Seite der Vollziehung noch einige Anzeigen hierüber erforderlich wären; sobald diese eingegangen sind, wird die Commission rapportieren.

Fizi ist durch diese Anzeige befriedigt.

B. Samuel Berger, von Schwarzenegg, Distrikt Oberemmenthal, Kanton Bern, fodert für sein unehliches Kind, mit Zustimmung dessen Mutter, vollständige Legitimation.

Vellegrini will entsprechen.

Ruhn folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Munizipalität Urnen, im Distrikt Niedersesfian, Kanton Bern, fodert Bestimmung über Vertheilung der Requisitionsunkosten, Einquartierungen u. d. g.

Lüscher fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission.

Secretan. Der Gegenstand muß getheilt werden, indem über beide Gegenstände Commissionen da sind, denen man dieselben zuweisen kann.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Dem Namensaufruf zufolge, finden sich 100 Mitglieder anwesend, und folglich 39 abwesend.

Rilchmann macht folgenden Antrag:

In einem demokratischen Staate sollen die Bürger einzig den Gesetzen unterthanig seyn; Rechtschaffenheit und Sachkenntniß allein sollen vermögend seyn, einem Bürger Zutrauen zu schenken. Alle persönliche und willkürliche Gewalt, kann also in solchen Staaten nicht gebildet werden.

Schon zu oft ist in unserer Mitte über die allzugroße (ja mehr als republikanische) Gewalt des Vollziehungsdirektoriums gesprochen worden: sonderbar über den 105. Artikel der Constitution, welcher ihm die Gewalt giebt, öffentliche Beamte, ja sogar ganze Tribunale abzusetzen, und sie bis zur nächsten Wahlversammlung wiederum nach Belieben und Willkühr zu ersetzen.

Freilich haben wir unter dem Drang der Umstände und mit den Waffen gezwungen, diese Constitution angenommen, obgleich sie den Grundsätzen nicht durchaus entspricht, vielweniger auf unser armes Schweizer Ländchen paßt.

B.B. Repräsentanten! Schon oft sind wir durch den Drang der Umstände gezwungen worden, mehr oder weniger von der Constitution abzuweichen. In dieser Rücksicht will ich Ihnen, B.B. Repräsentanten, folgendes zur nähern Untersuchung vorschlagen:

Der Vollziehungsausschuß soll in Zukunft kein von dem souveränen Volk gewählten Beamten oder

ganze Tribunale von ihren Stellen entsetzen können, ohne vorher den gesetzgebenden Räten die Ursachen (Motiv) davon anzuzeigen.

Rüce fodert Dringlichkeit über diesen Antrag, weil man alle Tage von Absetzungen und Entsetzungen sprechen hört, und seit anderthalb Monaten mehr willkürliche Handlungen dieser Art vorkamen, als unter dem so verrufenen Direktorium während anderthalb Jahren. Das Volk ist höchst unzufrieden hierüber, und es hat das Recht, die Ursache zu wissen, warum seine von ihm gewählten Beamten abgesetzt werden; wir müssen das Uebel bei der Wurzel abschneiden. Ich stimme Rilchmanns Antrag bei. **Uderwerth** fodert auch Dringlichkeit, damit man sogleich diesen Antrag dem Senate zuweisen könne, der sich mit der Abfassung einer neuen Constitution beschäftigt, und welchem also dieser Antrag zugehört.

Rilchmann. Ich fodere nicht Abänderung der Constitution, sondern nur volle Anwendung des 105. Artikels derselben, und darum braucht mein Antrag nicht dem Senate, ehe er beschlossen ist, überwiesen zu werden.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Uderwerth. Wenn es um eine neue Constitution zu thun ist, so werde ich mich immer einem solchen §, wie der 105. § unserer Constitution ist, widersetzen, und dagegen einen Gerichtshof fordern, der über die Pflichterfüllung der Beamten abzupreschen habe. Jetzt aber hat noch die vollziehende Gewalt dieses Recht, und folglich können wir dasselbe, so lange wir noch die jetzige Verfassung haben, nicht einschränken. Ich begehre also Tagesordnung über diesen Antrag, und verlange, daß Rilchmann denselben dem Senate übergebe.

Cartier. Nicht nur von Seite der Constitution, sondern auch von der der Bernunft kann Rilchmanns Antrag nicht angenommen werden, denn er würde die größte Verwirrung in der ganzen Republik veranlassen; wie wäre es möglich, daß wir über die Pflichterfüllung der Beamten absprechen, und wo ist denn das Volk, welches so unzufrieden mit den Ereignissen des 7. Jan. und seinen letzten Folgen seyn soll? ich kenne den Kanton Solothurn, und weiß, daß kaum 100 Bürger in demselben seyn werden, die hierüber unzufrieden sind. Ich fodere Tagesordnung.

Kellstab sieht in der Constitution keinen Vollziehungsausschuß, und begreift also nicht, wie man sich mit dieser Rilchmanns Antrag widersetzen kann. Er will der vollziehenden Gewalt gar keine Entsetzungen gestatten, bis dieselbe durch ein Gesetz gehörig bevollmächtigt ist, denn es scheint, man wolle keine andern Beamten mehr haben, als solche, die innert den heiligen Mauern der Städte geboren und erzogen wurden.

Gmür. Die Stimmung ist veränderlich, denn

als wir den Beschluß über die Organisation des Vollziehungsausschusses nahmen, hat Preux den gleichen Antrag gemacht, wie jetzt Kilchmann, aber man gieng darüber beinahe einmüthig zur Tagesordnung. Freilich schreyt ein Theil des Volks, aber der kleinere, und vor dem 7. Jan. hat der größere Theil geschrien. Die jetzige vollziehende Gewalt hat noch viele Wunden zu heilen, die von der vorigen dem Vaterland geschlagen wurden; man sehe nach Verfluß von 18 Monaten, ob die jetzige Vollziehung nicht besser zu regieren verstehe, als die vorige; wer unbefangen darüber urtheilt, kann jetzt schon die Früchte davon einsehen. Ich stimme zur Tagesordnung über Kilchmanns Antrag.

Erlacher sieht nichts constitutionswidriges in Kilchmanns Antrag, und wundert sich nicht, daß man im Kanton Solothurn nicht über den 7. Jan. schreyt; — aber vor einem Jahre wäre ohne Gegenmittel dieser Kanton an die Desreicher übergegangen. — Er stimmt Kilchmann bei, doch so, daß die Gründe der Entsetzung nicht der Gesetzgebung zum voraus angezeigt, sondern nur überhaupt mitgetheilt werden.

Ruhn. Laut dem Gesetz vom 8ten Jenner trittet der Vollziehungsausschuß an die Stelle des Directoriums, und also in die gleichen Rechte ein. Der 105. § der Constitution fodert aber bei Entsetzungen nur Begründung derselben, nicht aber vorläufige Anzeige davon an die Gesetzgebung, folglich ist Kilchmanns Antrag außer der Constitution. Was denn gar die von der Vollziehung selbst ernannten Beamten betrifft, so haben wir hierüber gar nichts zu sagen, weil die Vollziehung für diese ihre Beamten verantwortlich ist, und also auch volle Gewalt haben muß, sie zu entsetzen; daß seit dem 7ten Jenner mehr Entsetzungen statt hatten, als vorher in anderthalb Jahren wäre schwer zu beweisen; ich fodere Tagesordnung.

Graf stimmt auch zur Tagesordnung, und bemerkt, daß durch das bestandige Schreien über Mangel an Zutrauen, zuletzt dieses geraubt werden kann, er hofft aber die Vollziehung werde immer sich des Zutrauens würdig zu machen suchen.

Desloes stimmt Graf bei, und warnet vor dem ewigen Schreien, die Constitution seye umgeworfen; und da wir die wahren Stellvertreter des Volks seyen, so liege die eigentliche Gewalt in unsern Händen; auf diese Art ist gestern wegen Pfenningers Entsetzung ein constitutionswidriger Schluß genommen worden, und heute will man uns in den gleichen Fehler führen; er fodert also auch Tagesordnung.

Carmintran. Indessen man uns zuschreit, man müsse die Willkürlichkeiten hindern, macht man den Antrag, über alle Gränzen der Constitution hinaus-

zugehen, und uns alle Gewalt in der Republik anzumachen. Man gehe zur Tagesordnung.

Man geht über Kilchmanns Antrag zur Tagesordnung.

Erlacher will, daß auch seine Motion ins Recht gesetzt werde.

Ruhn. Wenn Erlacher will, daß die Entsetzungs-Beschlüsse der vom Volk gewählten Beamten, begründet seyn sollen, so brauchen wir hierüber kein Gesetz, weil der 105. §. der Constitution dieses schon bestimmt; geht aber der Antrag auf die Entsetzung der übrigen Beamten, so übersteigt derselbe unsere Competenz, weil die Vollziehungs-Beamten ganz unmittelbar von der Vollziehung abhängen.

Erlachers Antrag ist also überflüssig, und man gehe zur Tagesordnung.

Marcacci stimmt Ruhn bei.

Secretan glaubt, ungeachtet man über Kilchmanns Antrag zur Tagesordnung gieng, so könne man doch Erlachers Antrag dahin modificirt annehmen, daß die Vollziehung ihre Entsetzungsbeschlüsse, welche wir zu untersuchen das Recht haben, wie unser Gesetz über das zürcherische Cantonsgericht beweist, der Gesetzgebung bekannt mache.

Desloes fodert Tagesordnung, welche eigentlich schon beschlossen ist.

Die Versammlung beschließt, in Erlachers Antrag nicht mehr einzutreten.

Cartier. Ungeachtet wir nun den größten Theil des Morgens mit einer unnützen Berathung zubrachten, so muß ich doch auf eine Aeußerung Erlachers bei diesem Anlaß zurückkommen, indem er behauptet, daß vor einem Jahre ohne Gegenmaßregel die Einwohner des Cantons Solothurn größtentheils an die Desreicher übergegangen wären; dieß ist eben so unrichtig als unklug gesprochen, denn wenn von 56000 Seelen die Rede ist, so sollte man in seinem Urtheile etwas vorsichtiger seyn, und nicht solche unrichtige Urtheile über sie fallen, die durch so manche Thatsache sich selbst widerlegen, ich bitte also Erlacher in Zukunft seine Aeußerungen besser zu überlegen.

Erlacher. Ich ward zu meiner Aeußerung durch Cartier selbst aufgerufen, der seinen ganzen Canton den 7ten Jenner huldigen ließ, welches auch nicht so ganz richtig seyn möchte, und übrigens ist die vorjährige Stimmung dieses Cantons bekannt genug.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXXXIX.

Bern, 1. März 1800. (10. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. Februar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Bottschaft:

Bürger Repräsentanten!

Der Vollziehungsausschuss erhält aus allen Kantonen in einstimmigen Berichten die schauervollen Schilderungen der immer größer werdenden Verschlimmerung der öffentlichen Sitten. Sie schreiben die Ursachen davon den verschiedenen Epochen der Revolution zu. Diese gab dem Volke die Freiheit, sie lehrte es aber nicht, sie von der Zügellosigkeit zu unterscheiden; weil es vor keinen Gebiethern mehr zittern darf, glaubt es weiter keine Pflichten zu erfüllen zu haben; mitten unter den sträflichsten Ausschweifungen beredet es sich, gesetzmäßige Rechte auszuüben.

Indem der Krieg unsre Jugend unter die Fahne rufte, und sie näher zu den auswärtigen Armeen führte, verderbte auch er die Sitten derselben. Bei der Ungebundenheit im Kriegeslager verschwanden die Ideen von Recht und Ehrbarkeit. Ohne schleunige Vorkehr gegen das Uebel bleibt uns in dieser Jugend, welche die Hoffnung und Freude des Vaterlandes seyn sollte, gar bald nichts anders übrig, als die Elemente einer ausschweifenden und verkehrten Nachkommenschaft. Dringend also ist es, sie wieder zurückzuführen, unter die Herrschaft guter Maximen und der alten Zucht unsrer tugendreichen Vorfäter.

Zur Erreichung dieses Zwecks glaubt der Vollziehungsausschuss die Wiederherstellung der Sittengerichte unumgänglich nothwendig, die dazu bestimmt waren, über alle jene Verletzungen der Moralität und der öffentlichen Anständigkeit zu wachen, die, als erste Schattierung des Verbrechens, den Nachforschungen und der Einwirkung der zurechtweisenden Polizei entgehen. Das Gesetz kann nur strafen; es entsetzt immer und bessert selten, weil es in das

Resultat bereits eingewurzelter Gewohnheiten eingreift. Jene Wachsamkeit und Censur der Sittengerichte hingegen halten die Fertigkeit in ihren Fortschritten auf, und bringen die Fehlbaren wieder ins Geleise, so lange sie noch für Schaam empfänglich sind.

Sie werden aus dem unten beigefügten Entwürfe sehen, daß der Vollziehungsausschuss auch die Religionsdiener zur Mitwirkung bei der allgemeinen Wiedergeburt beruft. WB. Gesetzgeber, es ist Zeit, jene kläglichen Theorien aufzugeben, die zwischen Gott und den Menschen, zwischen der Religion und dem Gesetze eine Scheidewand aufzuführen wollen. Geben Sie dem letzteren Kraft und Stärke, durch allen Einfluß der ersten, und lassen Sie, Hand in Hand, beide die öffentliche Wohlfahrt befördern.

Der Vollziehungsausschuss schlägt Ihnen vor, mit Dringlichkeit folgendes zu beschließen:

Art. 1. In jeder Pfarrgemeinde soll ein Sittengericht seyn.

2. Diefes Gericht werde durch die Vereinigung des Geistlichen oder Seelsorgers der Pfarrgemeinde mit sechs Bürgern gebildet.

3. Wofern in einer Pfarrgemeinde zur Seelsorge mehrere Religionsdiener angestellt sind, so sind nothwendig zweien unter denselben Glieder des Sittengerichts. Sie stehen sechs Monate im Amte, und werden hernach durch ihre Collegen ersetzt.

4. Die sechs Bürger, die zu dem Sittengerichte bestimmt werden sollen, werden bei jedem erledigten Plaze von den Gliedern der Gemeinde aus drei Candidaten erwählt; die Candidaten schlagen der Pfarrer oder die Pfarrer vor, die von dem Gerichte Beisitzer sind. Wofern nicht irgend ein höheres Hinderniß im Wege steht, so soll jede Gemeinde, die zur Pfarre gehört, aus ihrem Mittel wenigstens ein Mitglied in dem Gericht haben.

Kein anderes bürgerliches Amt giebt das Recht, die Stelle eines Mitgliedes bei dem Sittengerichte auszufüllen.

Die Ergänzung der Stellen geschieht nach eben diesen Grundsätzen.

5. Die erwählten Mitglieder des Sittengerichts bleiben an ihrer Stelle vier Jahre, und können immer aufs neue wieder erwählt werden.

6. Jedes Sittengericht erwählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der vier Jahre im Amte bleibt.

7. Die Glieder dieses Gerichts leisten dem Regierungstatthalter oder Unterstatthalter eidlich ein Handgelübde, daß sie unparteiisch richten, und alle diejenigen Vergehungen vor ihr Gericht bringen wollen, die vor dasselbe gehören.

8. Pflanzmäßig versammelt es sich alle vierzehn Tage; ausserordentlich aber, so oft der Präsident seine Zusammenberufung zurüglich glaubt. Die Zusammenkunft geschieht in der Kirche Sonntags nach vollendetem Gottesdienste.

9. Das Gericht erwählt seinen Sekretär entweder unter seinen Gliedern selbst, oder ausser seinem Schooße. Im letztern Falle wird auch er beehret. Er bekommt kein Gehalt.

10. Der Pfarrkürster übernimmt die Geschäfte des Weibels, oder an seiner Statt übernimmt sie, wofern es die Umstände erheischen, jemand anders. Das Gericht bestimmt ihm aus den eingehenden Emolumenten einen gewissen Gehalt, wofern er nicht auf andere Art hinlänglich entschädiget ist.

11. Die Unkosten wegen der Vorladung, Erscheinung u. s. w., bleiben auf dem gleichen Fuße, wie sie von jeher an Orten, wo Sittengerichte eingeführt gewesen, festgesetzt waren. Für andere Orte, wo bisher keine solche Gerichte Statt hatten, wird von der vollziehenden Gewalt ein Tarif zur Beobachtung vorgeschrieben werden.

12. Zur Competenz gehören:

- 1) Aeußerungen und Handlungen, wodurch die Ehrerbietung gegen den religiösen Kultus verletzt wird, und welche auf die Störung der Religionsübungen abzielen.
- 2) Vergehungen gegen väterliche Rechte und Pflichten.
- 3) Polizeiaufsicht über die Jugend, in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht und die Erziehung in den Schulen.
- 4) Liederlichkeit, Schwelgerei, Trunkenheit und alle jene groben Ausschweifungen, die unter der Benennung von Aergernissen, die öffentliche Ordnung verletzen.

13. Die Strafen, welche ein solches Gericht aufzulegen befugt ist, bestehen:

- 1) In der bloßen und einfachen Censur, mit der Ermahnung, die Ausführung zu verbessern.
- 2) In der Censur, unter Beschimpfung und Verurtheilung, die Unkosten der Vorladung und Erscheinung zu zahlen.
- 3) In einer Geldbusse, angemessen theils dem Vermögen des Fehlenden, theils der Wich-

tigkeit des Falls. Diese Geldbusse aber darf die Summe von vier Franken nicht übersteigen, und soll nur nach altem Hertommen auferlegt werden.

14. Auf offizielles Verlangen des Sittengerichts, sollen ihm die bürgerlichen Autoritäten Hülfe und Beistand leisten, es sey nun zur Unterstützung in der Ausübung seines Amtes, oder zur Handhabung seiner Urtheilssprüche.

15. Das Sittengericht überweist an die Municipalität wiederholte Mißfälle und höhere Vergehungen, bei denen die öffentliche Ordnung in höherm Grade interessirt ist, und die ohne Gefahr nicht dürfen verschwiegen bleiben. Auf eine solche Anzeige verfolgt der Procurator der Municipalität offiziel den Fehlenden vor dem competirlichen Richterstuhl, zur Folge des Gesetzes vom 15. Febr. 1799.

16. Die Agenten der vollziehenden Gewalt haben auch über dieses Gericht eine Aufsicht von gleicher Art, wie über andere Gerichte.

Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Cartier. Dem Gesetzgeber kann nichts so wichtig seyn, als Sittlichkeit des Volks; schon haben wir von dem hiesigen Kirchenrath einen ähnlichen Entwurf erhalten, der der Commission über die öffentliche Erziehung überwiesen ist, wir müssen das gleiche auch mit diesem Antrag thun, aber die Commission beauftragen, innert 14 Tagen ein Gutachten vorzulegen; ich glaube aber, es wäre am besten, das Sittengericht mit den Municipalitäten zu vereinigen, statt wieder eine neue Behörde aufzustellen.

Haber folgt, und fodert nähere Untersuchung, weil ihm mehrere §§ dieses Vorschlags unausführbar zu seyn scheinen, wie z. B. die Geldstrafen.

Desloes folgt, und will in 8 Tagen ein Gutachten haben.

Cartiers Antrag wird angenommen.

Den 23. Febr. war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 24. Februar.

Präsident: Carrard.

Das Distriktsgerecht Andelfingen im Kanton Zürich begehrt, daß sich das gesetzgebende Corps verwende, daß der entlassene Statthalter Pfenninger wieder eingesetzt oder die Gründe seiner Entlassung bekannt gemacht werden.

Das Distriktsgerecht Regensdorf macht die nämlichen Vorstellungen.

Villeter. Ein grosser Theil des Volks im Kanton Zürich ist mit dem Benehmen des Vollziehungsausschusses nicht zufrieden, dagegen ist ein gross-

Der Theil der Einwohner der Stadt desto mehr damit zufrieden, und diese zeigten, daß sie noch die gleichen seyen, wie vor 6 Jahren, indem man dort Feuerwerke abspielte. Man theilte diese Schriften dem Senat mit.

Kellstab folgt, und ist getröstet, weil man ihm schrieb, daß Volk erkenne in den entsetzten Beamten rechtschaffene Männer, aber dagegen nicht in denen, die jetzt von der Regierung gebraucht werden.

Erlacher folgt der Verweisung an den Senat, welche erkannt wird.

B. Wächler von Eggivyl, wohnhaft zu Muri im Canton Bern, beklagt sich, daß der oberste Gerichtshof sein Cassationsbegehren verworfen habe.

Man geht zur Tagesordnung.

Nicoe erhält auf Begehren zur Besorgung seiner Gesundheit 1 Monat Urlaub.

Die Gemeinden Surpierre, Villeneuve und Frasratoud, im Canton Frenburg, machen Einwendungen wider den Verkauf der Nationalgüter der ehemaligen Vogtei Surpierre, indem sie bei der Verlehnung derselben einigen wichtigen Nutzen zogen; wenn aber der Verkauf doch Statt haben muß, so wünschen sie stückweise Versteigerung.

Secretan fodert, auf das Verkaufsgesetz begründet, die Tagesordnung, oder wenn man einige Zweifel hat, Verweisung an eine Commission.

Diese Bittschrift wird einer Commission zugewiesen, in die geordnet werden: Bourgeois, Droye und Trösch.

B. Harisson von Burgdorf, ein geborner Engländer, schlägt vor, aus den alten unbrauchbaren Kanonen Münze zu schlagen.

Auf Anderwerths Antrag wird dieser Vorschlag dem Vollziehungsausschuß zugewiesen.

Zwei und zwanzig Präsidenten und Mitglieder von Municipalitäten des Distrikts Meylen, im Canton Zürich, machen Einwendungen gegen Pfennings Entsetzung.

An den Senat und die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Gutachten Erlachers wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß den gesetzgebenden Räten von erster Behörde ist angezeigt worden, wie schädlich die Hausierer dem angesehnen Handelsmann;

In Erwägung, wie wenig die 8 Fr. Patentengebühr in Betracht zu ziehen sind, gegen den großen Schaden, den sie bemeldten Handlungsbürgern zufügen;

In Erwägung, daß auf das Wohl des Ganzen, und nicht auf einzelne Landstreicher kann Rücksicht genommen werden;

In Erwägung, daß die Polizei durch die Hau-

sierer geschwächt, daß unter diesem Namen der Spion, der Vaterlandsverrätther, der Dieb, der Lügnerprediger sein Unwesen lange treiben, ehe er entdeckt wird;

In Erwägung, daß erwiesen ist, wie unter dem Namen Waarenträger schon viele Diebstähle seyen verübt worden, sonderheitlich im Lemau;

In Erwägung, daß bei den jetzigen Zeiten hauptsächlich für die Bürger, so in entfernten Gegenden wohnen, muß Sorge getragen werden, daß sie der Plünderung nicht ausgesetzt seyen;

In Erwägung, daß die Jahrmärkte für Käufer und Verkäufer besser ausfallen werden;

In Erwägung, daß die Polizei hülfreiche Unterstützung braucht;

Hat der grosse Rath

b e s c h l o s s e n :

Es sollen in Helvetien keine Hausierer, unter welchem Vorwande es sey, geduldet werden, bei Strafe der Confiskation ihrer mit sich führenden Waaren, wovon dem Verleider ein Drittheil, der Municipalität ein Drittheil, und dem Staat ein Drittheil zukommen soll.

Pozzi. Dieses Gutachten ist durchaus unannehmbar, denn in vielen Gegenden Helvetiens treiben mehrere tausend Bürger einen Theil des Jahres durch im Auslande das gleiche Gewerbe des Hausierens, und wenn wir ein solches Gesetz gäben, so würden wir Gefahr laufen, daß jene unsre Mitbürger auch ihres Berufs im Auslande beraubt werden könnten; ich verwerfe dieses Gutachten.

Erlacher vertheidigt das Gutachten, weil die Hausierer den innern Handel zu Grund richten, und oft viel Unglück veranlassen, wie die Erwägungsgründe zeigen.

Spengler unterstützt ganz das Gutachten, denn wenn keine Hausierer mehr da sind, so werden sogleich allenthalben Krämer entstehen.

Anderwerth weiß wohl, daß das Hausieren sehr ausarten und in dieser Rücksicht nachtheilig werden kann, allein dieses beweist nichts anders, als daß Polizei hierüber nothwendig ist, und diese wird dadurch möglich gemacht, daß wir die Hausierer den Patenten unterworfen haben; der Vortheil des Ganzen erfordert Concurrenz, und diese will das Gutachten unterdrücken. Eben so wichtig sind die schon berührten äussern Verhältnisse; ich trage daher auf Rückweisung des Gutachtens an die Commission an, um nur die nöthigen Einschränkungen vorzuschlagen.

Secretan ist gleicher Meinung, und findet das Gutachten der Handlungsfreiheit durchaus zuwider; überdem ist er keineswegs der Meinung, daß die Hausierer schädlich oder unnütz seyen; jeder ist nützlich, der etwas thut, nur die Müßiggänger sind

unnütz, und wer auf dem Lande gelebt hat, weiß, wie willkommen oft einer Haushaltung ein herumreisender Krämer kommt, und wie diesen Bürgern hier durch die Unkosten der Verschreibung und des Transports ihrer kleinen Haushaltsbedürfnisse erleichtert wird. Er stimmt Anderwerth bei, dem auch Bourgeois folgt.

Schoch. Ich bin im Preussischen gewesen, dort sind keine Hausfrierer, und doch gehen die Sachen, wenn man den Krämern erlaubt, die Wochenmärkte zu besuchen, so haben sie sich nicht zu beklagen. Wir müssen uns vor den Hausfrierern hüten, sie sind die besten Spionen, ich stimme zum Entachten.

Deslôes ist Anderwerths Meinung und bemerkt der Commission, daß sie beauftragt war, dem frühern Gutachten mehr Detail beizufügen, nicht aber einen solchen Antrag zu machen.

Perig folgt, und wünscht, daß wir in der Abfassung der Gesetze etwas weniger Schimpfworte brauchen, als dieses Gutachten enthält, auch will er keine Confiskationen, die immer ungerecht sind.

Preur verwirft auch das Gutachten, dessen Verfasser nie in Berggegenden wohnte, sonst hätte er nicht einen solchen Antrag gemacht, der den Bergbewohnern übel bekäme, wenn er angenommen würde.

Erlacher will um einzelner Cantone willen den ganzen Handel Helvetiens nicht zu Grunde richten; er wundert sich über die Unpolitik Secretans, dessen Aeußerungen ganz unrichtig sind; er beharrt auf dem Gutachten, denn man denke nur wie viel Schaden durch den schlechten Kleesamen durch die Hausfrierer ins Land kam; überhaupt hat das Hausfrieren so viele üble Folgen, daß man ganze Bogen hiermit überschreiben könnte.

Anderwerth beharrt auf der Rückweisung, weil die Vollziehung nur Einschränkungen, nicht gänzliche Untersagung alles Hausfrierens von uns forderte.

Secretan. Der heilige Eifer Erlachers wider die Hausfrierer führt ihn ein wenig über die Schranken der Anständigkeit heraus; und warum sollen wir ganze Cantone, die der Hausfrierer bedürfen, hierbei außer Acht lassen, da Erlachers Behauptung, daß dadurch die Handlung zu Grunde gerichtet werde, keineswegs bewiesen ist? Ich beharre auf der Rückweisung, denn auf jeden Fall kann es nicht politisch seyn, auf einmal viele hundert Familien brodlos zu machen.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Die Fortsetzung des Weidrechts; Gutachtens wird in Berathung genommen.

Die Commission schlägt folgenden neuen §. vor: „Wenn ein solches Weidrecht bloß auf eine gewisse Zeit von Jahren hin errichtet würde, so soll der

Eigenthümer des dienstbaren Guts nach Verfluß von 10 Jahren, von Errichtung des Weidrechts an gerechnet, das Recht haben, dasselbe einseitig und ohne Ersatz aufzuheben, sobald er sein Gut auf eine bessere Art anbauen will.“

Anderwerth kann diesem §. eben so wenig beistimmen, als demjenigen, den wir der Commission zurückgewiesen haben, und den sie uns beinahe unverändert wieder vorlegt; dann durchaus soll nie ein Contract einseitig und ohne Ersatz aufgehoben werden können; ich fordere aufs neue Rückweisung an die Commission.

Deslôes ist gleicher Meinung; die Constitution fodert nur daß keine ewigen Beschwerden statt haben können ohne Loskaufung, nicht aber daß diese Beschwerden einseitig und ohne Ersatz aufgehoben werden sollen.

Carrard. Wenn wir den §. mit dem schon angenommenen 2ten §. vergleichen, so werden wir ihn nicht so ungerecht finden; jener §. bestimmt der Constitution gemäß, daß keine ewigen Weidrechte mehr errichtet werden dürfen, aber damit dieser Grundsatz nicht durch Errichtung von mehrhundertjährigen Weidrechten durchaus bloß eingebildet sey, mußte ein Zeitpunkt festgesetzt werden, für den diese Beschwerde übernommen werden kann; hierzu ist die Bestimmung von 10 Jahren sehr zweckmäßig, allein die Abfassung ist undeutlich, und es ist einzig nöthig zu sagen, daß keine Weidrechte für länger als 10 Jahren errichtet werden dürfen.

Anderwerth beharrt, weil wir der Constitution zufolge nur die Errichtung von ewigen Beschwerden, nicht aber einseitige Aufhebung von bedingten Verträgen festsetzen können? Es ist also einzig nöthig zu bestimmen, daß jedes Weidrecht loskäuflich seyn soll.

Bourgeois folgt, wünscht aber, daß die Commission etwas thatiger werde, und man ihr zu diesem Ende hin, einige Landwirthe beordne.

Deslôes. Wir müssen hauptsächlich auch darauf Acht haben, daß Gegenden sind, in denen das Weidrecht unzwecklich und unentbehrlich ist; ich stimme aufs neue für Rückweisung an die Commission, um die erforderlichen Ausnahmen vorzuschlagen, die Eigenthumsrechte besser zu sichern, und dieses Gesetz nicht rückwärtend zu machen.

Secretan findet auch die Abfassung des §. durchaus unschicklich und stimmt Carrard bei, will aber bestimmt jeden für länger als 10 Jahr errichteten Weidrechtsvertrag, der nach Bekanntmachung dieses Gesetzes errichtet würde, für ungültig erklären, hierbei ist aber zu bemerken, daß dann die Abfassung die übrigen Bestimmungen oder Pachtungen ja nicht mitbegreife, weil wir hier gar nicht in die Pachtungen eingetreten dürfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XC.

Bern, 4. März 1800. (13. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Februar.

(Fortsetzung.)

Der §. wird der Commission zurückgewiesen, um in 2 Tagen ein neues Gutachten vorzulegen.

§. 4. Anderwerth. Dieser §. wird durch Abänderung des 2ten §. durchaus überflüssig. Die weitere Verathung wird vertaget.

Fomini legt für die begnadigten Vergehen ein Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 25. Hornung.

Präsident Carrard.

Das Distriktgericht von Brugg fodert ein Gesetz über die Vertheilung der Truppen; Einquartierungen in den Gemeinden.

Graf fodert Verweisung an die bestehende Commission, um in 6 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Mehrere Mitglieder des Kantonsgerichts, der Verwaltungskammer, und des Distriktgerichts von Zürich, klagen über die Entsetzung Pfenningers.

Billeter. Bald wird die aufgeklärte Welt einsehen, daß Pfenninger aus Verfolgungssystem und nicht wegen Unmoralität entsetzt wurde, denn diese häufigen Bittschriften beweisen, daß dieser Bürger das Vertrauen des Volks und der Beamten besaß; man weise die Sache dem Senat zu.

Beutler folgt, und giebt nochmals Pfenninger das beste Zeugniß als Commissar im C. Baden.

Fierz folgt Billetern.

Desloes fodert Verweisung an die Vollziehung, und bittet, daß man etwas vorsichtiger mit den öffentlichen Aeußerungen sey, weil auf diese Art Mißtrauen und Unordnung in der ganzen Republik entstehen könnte.

Billeter beharrt, weil diese Aeußerungen

Stimme des ganzen Volks ist, und viele tausende mehr wissen als sieben.

Kellstab ist gleicher Meinung, und liest eine Stelle aus einem Brief vor, in der über Schläfrigkeit der Gesetzgeber declamirt wird, die eine inconstitutionelle Gewalt so willkürlich handeln lassen; nur Liebe zur Ordnung soll im Kanton Zürich eine Insurrektion zurückhalten.

Hämeler weiß wohl, daß man Achtung gegen die Vollziehung haben muß; allein, da man gegen das Directorium geschrien hat, als man glaubte, es gehe über die Schranken seines Rechts aus; warum sollte man nun gegen die jetzige Vollziehung die Stimmung des Volks nicht unter uns erlösen lassen, besonders, da alles, was gesagt wurde, aus welchem Patriotismus herfloß? Ein anderer Geist beseele uns vor einem Jahr, wo wir fühlten, daß wir nur durch die Revolution glücklich seyn können; jetzt scheint man in den alten Chaos zurückkehren zu wollen; allein nicht Anarchie wollen wir aber den Patriotismus unterstützen, und nur darum ist man unzufrieden, wenn rechtsschaffne patriotische Beamte ohne Grund, oder wenigstens ohne bekannte Gründe entsetzt werden.

Gmür. Einzelne Briefe sind nicht die Stimmung des Volks, so wenig als das Rufen einzelner Schreier; alle diese Sachen gehen uns nichts an; die Statthalter hängen nicht von uns, sondern von der Regierung ab, und also ist es durchaus unschicklich, daß wir uns so oft und so lange mit diesem Gegenstand befassen; ich stimme für Mittheilung an den Vollziehungsausschuß.

Hemmeler. Es ist unschicklich, Männer, die mit Freimüthigkeit im Namen des Volks sprechen, Schreier zu nennen, denn gesetzt auch, sie sprechen in einem etwas ungewöhnlich lauten Ton, so geschieht es nur darum, weil sie aus Patriotismus warm sind, wenn sie für Befriedigung des Volks willens sprechen.

Secretan fodert dringend Abstimmung. Die Zuschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Der Senat verwirft den Beschluß, der die Vollziehung auffordert, die Gründe von Pfenningers Entsetzung der Gesetzgebung mitzutheilen.

Villeter. Es scheint, der Senat billigt die Willkürlichkeiten des Vollziehungsausschusses; weil wir die Gründe dieser Entsetzung nicht wissen dürfen, so bleibt uns doch das Recht der Vermuthung übrig, und ich erkläre öffentlich, daß ich Pfeningern für einen der rechtschaffensten, hiedersten, unbestechlichsten Patrioten und wackern Volksfreund, und als einen Feind der Oligarchen ansehe, und daher kommt wahrscheinlich seine Entsetzung. (Ruf zur Ordnung und von anderer Seite zur Unterstützung.)

Die französische Abfassung von Eschers Wasserbau-Gutachten wird verlesen, und für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt.

Abraham Desoumaz, ehemaliger Hinterfaß von Wisflizburg im Canton Fryburg, fodert Entscheidung über seine früher eingesandte Bittschrift, in der er sich über Vernachlässigung der Gemeinds-Waldungen beklagt.

Secretan. Die erste Bittschrift blieb ungelesen, weil sie nicht gestempelt war; man weise die Sache an die Vollziehung. Angenommen.

Wildbergers Antrag (Siehe gr. Rath: Sitzung vom 4ten Hornung.) wird zum zweitenmal verlesen.

Wildberger fodert nun selbst Verweisung seines Antrags an die Commission, welche über die Pfarrbesoldungen niedergesetzt ist. Angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 26. Februar.

Präsident: Carrard.

Die Gemeinde Stäffisburg, im Kanton Bern, klagt über unregelmäßige Vertheilung der Einquartierungen und Kriegslasten.

Kaufmann v. Stäffisb. fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Kellstab glaubt, es sey schon ein Gesetz hierüber vorhanden.

Anderwerth. Alles ist verworfen worden, was hierüber gemacht ward, und also weise man diese Bittschrift der bestehenden Commission zu.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeindeverwaltung von Wangen, bei Wiltsau im Kanton Luzern, fodert Vertheilung aller Gemeindsüter.

An die bestehende Commission gewiesen.

Christian Lahmann und Joh. Lütli, von Signau, im Kanton Bern, klagten, daß ihnen von der Municipalität Bern aufgekaufte Butter weggenommen wurden, die sie in den von Lebensmitteln entblöhten Kantonen verkaufen wollten, und glauben, dieß sey der Gewerbsfreiheit zuwider.

Anderwerth. Ueberall wo Polizei ist, muß gegen den Fürtauf Sorge getragen werden, allein hier scheinen einige besondere Umstände eingetreten zu

seyen, die wir untersuchen, und also an eine Commission weisen müssen.

Hämmeler stimmt Anderwerth bei, glaubt aber, die Stadtbewohner können keine Vorrechte mehr auf ihren Märkten genießen.

Augsburger ist ganz Hämmelers Meinung.

Graf stimmt Anderwerth bei, denn man muß gegen den Fürtauf strenge seyn; übrigens bedauert er, daß wir noch keine Polizeigesetze haben.

Desloes folgt Graf.

Rüce ist gleicher Meinung, und fodert bis Samstag ein Gutachten.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Anderwerth, Graf, Augspurger, Kellstab und Jomini.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Bottschaft:

Bürger Gesetzgeber!

Der Vollziehungsausschuß glaubt sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit des gesetzgebenden Corps auf das Gesetz vom 22. Jan. 1799 zu lenken, welches die Ablehnung solcher Tribunalien betrifft, die man für partheiisch ansehen könnte. Dieses Gesetz scheint die constitutionellen Grundlagen zu erschüttern; es scheint eben so gefährlich in seiner Anwendung, als unvollständig in der Anordnung zu seyn.

Es nimmt zum Grundsatz an, daß, wofern nach den Gesetzen ein gesamntes Tribunal als nicht unpartheiisch über einen Prozeß nicht entscheiden kann, alsdann die vollziehende Gewalt oder ihre Agenten den Partheien drei Tribunalien vorschlagen sollen, unter denen sie auswählen könnten.

Hier aber entsteht die Frage: wer soll über die Partheilichkeit oder Unpartheilichkeit eines Gerichts entscheiden? Bloss ein hierüber von einer der Partheien vorgelegtes einfaches Begehren ist ohne Zweifel nicht hinlänglich, um ihrer Absicht zu entsprechen, denn die für alle Partheien gleichförmige Justiz handhabt die Gleichheit der Rechte für die eine wie für die andere, und sie läßt nicht zu, daß die Bürger der Rankesucht und Willkühr bloßgestellt werden, denen eine gute Gesetzgebung steuern soll. NB. Zufolge eines Grundgesetzes soll jeder von dem Richter seines Wohnorts gerichtet werden können.

Jedem Bürger ist daran gelegen, daß er ohne gesetzliche Ausnahme nicht seinem natürlichen Richter entzogen werde. Er muß also das Recht haben, gegen die Gründe seiner Gegenparthei, die ihn vor ein anders Gericht ziehen will, Einwendungen zu machen; er muß die unrichtigen Folgerungen bestreiten können, die dieses aus dem Gesetze ziehen möchte. Der daraus entstehende Widerstreit muß von einer competenten Behörde entschieden werden. Die Constitution gestattet nicht, daß es durch die vollziehende Gewalt oder ihre Agenten geschehe, denn sie fodert Trennung der Gewalten, und sie erlaubt der vollen

ziehenden keine Ausübung der richterlichen. Die Anwendung der Gesetze aber, auf irgend einen gegebenen Fall, kommt durchaus der richterlichen Gewalt zu, und dieser letztern wird das gesetzgebende Corps alle diejenigen Geschäfte zueignen, die zu den Zweigen derselben gehören.

Das Gesetz vom 22. Jan. scheint diese ganz unterschiedenen Verrichtungen zu vermischen, indem es der vollziehenden Gewalt das Vermögen zuschreibt, über eine der wichtigsten Fragen zu entscheiden, welches beim geringsten Mißbrauche das Eigenthum und die persönliche Sicherheit der Bürger bedrohen würde.

Auch ist dieses Gesetz unvollständig. Es übergeht nemlich mit Stillschweigen den Fall, wo ein Tribunal kann als Parthei angesehen werden, und es weist keine Autoritäten, die das Tribunal anzeigen könnte, vor welches ein solcher Fall gebracht werden müßte.

Der Vollziehungsausschuß hält dafür, die Competenz zur Entscheidung solcher Fragen komme nur dem obersten Gerichtshofe zu. Vollständig ist die Hierarchie der richterlichen Gewalt. Mit Genauigkeit sind ihre Verrichtungen unterschieden. Ihre Unabhängigkeit formirt die Grundlage, auf welcher die Garantie der bürgerlichen Freiheit ruht. Ueber die Fragen, wegen Zurückweisung von dem einen Gerichte zum andern, über die Fragen, wegen Partheilichkeit und begründeten Verdachts, und über Fälle, wo ein Gericht als Parthei kann angesehen werden, kann also nur der oberste Gerichtshof entscheiden.

Der Vollziehungsausschuß ladet Sie ein, B. B. Gesetzegeber, in Ihrer Weisheit diese Grundsätze zu prüfen, und über einen Gegenstand, der Ihrer sorgfältigsten Aufmerksamkeit so würdig ist, eine Entscheidung zu geben.

Graß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Secretan ist nicht der Meinung des Verfassers dieser Botschaft, und wundert sich, warum man immer unsere Gesetze nicht verstehen, und uns von denselben immer zurückkommen machen will; wenn ein Gericht als partheiisch angezeigt wird, so urtheilt das Gericht selbst über diese Ausschlagung, und wenn man mit diesem Urtheile über die Partheilichkeit nicht zufrieden ist, so appellirt man an die Kantonsgerichte. Von gleicher Art ist die zweite Frage, deren man uns noch manche der Art vorlegen könnte, da wir noch keine Civilprozeduren haben; diese Urtheile an den obersten Gerichtshof zu weisen, kann gar nicht angehen, weil dadurch die ungeheure Weitläufigkeit über die bloßen Vorfragen entstünde. Indessen kann man die Sache durch eine Commission untersuchen lassen.

Desloes findet die Sorgfalt der Vollziehung sehr lobenswürdig, und deren Vorschlag zweckmäßig,

indessen stimmt auch er für nähere Untersuchung durch eine Commission.

Die Botschaft wird an eine aus den B. B. Secretan, Bonflühe, Wildberger und Lüscher bestehende Commission gewiesen.

Der Vollziehungsausschuß übersendet eine Zuschrift von 82 Bürgern von Romainmottier und Orbe, die über die Begebenheiten vom 7. Januar ihre Freude bezeugen.

Die Zuschrift wird dem Senate mitgetheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Die Municipalität Ausersthl bei Zürich, an den Vollziehungsrath in Bern.

B. Präsident, B. B. Vollziehungsräthe!

Eine der kleinsten Municipalitäten Helvetiens wagt es, sich an Sie zu wenden — überzeugt, daß, so wie der große Schöpfer der Welt auch das kleinste seiner Geschöpfe seiner väterlichen Fürsorge würdig, die ersten Väter des Staates auch die geringsten ihrer Mitbürger anhören, und gerecht beurtheilt werden.

Zwar schien es fast verschwunden zu seyn, das Zutrauen zu unserer Regierung — und sie verdiente es auch nicht mehr! Wem haben wir das Unglück unsers Vaterlandes — wem alles namenlose Elend zu danken, in das wir leider versunken sind? — Dörfte es sich wieder ermuntern, dörfte es wieder aufleben dies so nöthige und unentbehrlich Zutrauen der Bürger zu ihrer Regierung — so ist es gewiß nur durch Ihre weisen, kraftvollen, edlen, thätigen Bemühungen, daß wir hoffen dürfen, Gottes allmächtige Fürsorge werde die schrecklichen Wunden wieder heilen, die Partheigeist und Rachsucht unserm Vaterland ges schlagen haben.

Mitten in diesen schrecklichen Stürmen war unsere Gemeinde eine derjenigen, die durch ihre Lage nothwendig am meisten leiden mußten. Unsere gewissenhaft aufgenommene, und auf verschiedene an uns gelangte Aufforderungen, eingegebene Berechnung des Kriegsschadens vom verwichenen Jahr belauft sich auf eine Summe von 60,000 Gl., ohne die Einquartierung und Requisitions-Fuhrwerke zu rechnen. — Diese zusammen übersteigen fast alles, was man sich von dem Vermögen unserer Gemeindeglieder vorstellen konnte.

Diese Aufopferungen alle waren aber noch wenig in Vergleich der traurigen Nothwendigkeit, in die ein großer Theil unserer Bürger gesetzt ward, zur Errettung des Lebens sein Haus und Heimath zu verlassen, und unter fremdem Obdach Schutz und Hilfe zu suchen. So brannte z. B. am 15. Junius letzten